

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0131/08	22.05.2008

zum/zur

A0100/08 – CDU-Fraktion

Bezeichnung

Änderung der Hundesteuersatzung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

10.06.2008

Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten

21.08.2008

Stadtrat

04.09.2008

Die Hundesteuersatzung enthielt bis 1998 eine Ermäßigung für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.

Mit folgender Begründung wurde die Ermäßigung in 1998 herausgenommen:

„Die Steuerermäßigungen sollten unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. ...Die Steuerermäßigung für Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde, die nicht von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten steuerfrei gehalten werden, scheiterte bisher immer am Nachweis der Verwendung für diese Zwecke.“

Mit dem Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung wird keine Ermäßigung, sondern eine Befreiung von Rettungs- und Diensthunden beabsichtigt, ohne den tatsächlichen Einsatz für die Sicherheit und die Rettung von Menschenleben zu fordern.

Hier würde es zu einer nicht gerechtfertigten Vergünstigung gegenüber anderen Hundehaltern kommen.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz befürwortet die Befreiung von Rettungshunden, auf die das Amt bei Einsätzen zurückgreifen kann. Die betreffenden Hundehalter sind dort registriert. Der Einsatz der Rettungshunde erfolgt ohne Kostenersatz.

Zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Begünstigung gegenüber anderen Hundehaltern und zur Förderung der Ausbildung solcher Hunde, die für Rettungsmaßnahmen durch die Stadt eingesetzt werden können, sollte die Steuerbefreiung wie folgt formuliert werden:

„§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. von ausgebildeten und zugelassenen ~~Rettungs-~~und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder -führer leben.
5. von Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.
Als Nachweis sind das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) zuständigen Behörde **dem bis zum 31.01. jährlich zu stellenden Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen.**“

Die finanziellen Auswirkungen können wegen der geringen Anzahl der betroffenen Hundehalter vernachlässigt werden.

Für die Änderung der Hundesteuersatzung ist eine Änderungssatzung erforderlich, die nach Abschluss der Meinungsbildung im Stadtrat zur Steuerbefreiung für Sanitäts- und Rettungshunde durch die Verwaltung kurzfristig vorgelegt werden könnte.

Zimmermann